

Satzung der politischen Partei

„Offene Liste Eferding“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen „Offene Liste Eferding“ mit der Kurzbezeichnung „OLE“.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in 4070 Eferding, Kräuterweg 4.
- (3) Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit in Eferding und über die Gemeindegrenzen hinaus, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen von Eferding sinnvoll erscheint.

§ 2 Ziele, Zweck und Grundsätze

- (1) Ziel ist unbestritten die Weltherrschaft. Als erstes Zwischenziel streben wir in der Gemeinde Eferding bei den kommenden Gemeinderatswahlen 2027 allerdings lediglich ein zweites Gemeinderatsmandat an.
- (2) Die Offene Liste Eferding bekennt sich zu Demokratie und Rechtsstaat, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind stets Grundlagen unseres Handelns.
- (3) Die Offene Liste Eferding bekennt sich vollumfänglich zur österreichischen Bundesverfassung.
- (4) Spaß, Humor, Witz und Satire – wie dilettantisch auch immer - sind wichtige Wesenselemente unserer politischen Arbeit.
- (5) Politische Langweiler sind unsere natürlichen Gegner. Worthülsenfabrikation und Wischi-Waschi wird abgelehnt und findet in der Offenen Liste Eferding nicht statt.
- (6) Das Ausüben des freien Mandats als Ausdruck selbstständigen Denkens und Handelns ist für uns Pflicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Österreich werden. Natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen dürfen auch jünger sein, können aber nur unterstützende Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Ein Mitgliedsansuchen ist formlos, aber schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes an den/die Aufnahmewerber/in wirksam.
- (4) Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit erklärt werden, er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Partei erfolgt durch den Obmann.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten (siehe § 2), wegen würdelosem oder parteischädigendem Verhalten oder, noch schlimmer, wegen wiederholtem Wischi-Waschi oder Humorlosigkeit ausgesprochen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag/Parteispenden

- (1) Der Obmann kann einen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Der Beitrag wird – so einer festgesetzt ist – jährlich im Voraus entrichtet.

(2) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und der politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Obmann die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Obmann über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

§ 6 Organe der Partei

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) An der Gründungsversammlung sind alle anwesenden Personen stimmberechtigt und erklären sich als Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch tunlichst alle drei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode, Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei, Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten, Beschlussfassung über ein Parteiprogramm, Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Insgesamt kann der Vorstand aus maximal 5 Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert, so kooptieren die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Parteimitglieder ein Ersatzmitglied, das ehest möglich durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. zu bestellen ist.

§ 9 Obliegenheiten des Obmanns

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der Partei.
- (2) Er vertritt die Partei nach außen. Der Obmann hat umfassende Bankvollmacht.

Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

§ 11 Auflösung der Partei

- (1) Die Partei kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Allgemeines:

- (1) Sofern nicht anders in dieser Satzung festgelegt, entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn jedes Vorstandsmitglied bzw. Mitglied eingeladen worden ist.
- (3) Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- (4) Sollten Fragen auftreten, welche die Satzung nicht regelt, so kann der Obmann kurzfristig Klarheit schaffen, bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine klare Regelung durch diese zu schaffen.

Eferding, den 15.11.2025

Gottfried Mayr-Pranzeneder Stefan Mayr-Pranzeneder Georg Mayr-Pranzeneder

Gottfried Mayr-Pranzeneder

Stefan Mayr-Pranzeneder

Georg Mayr-Pranzeneder

